

was in einem weitausgedehnterem Maaße bei dem ganzen Geseße der Fall sein kann? Ich schließe mich also dem an, was Herr Mittner in dieser Beziehung äußerte und muß dringend wünschen, daß es der Regierung möglich wäre, Mittel und Wege zu finden, um das Land vor den zu großen Zudringlichkeiten der Hausirer zu schützen.

Freiherr v. Biedermann: Dem, was soeben vom Herrn Kammerherrn v. Erdmannsdorff geäußert worden ist, muß ich Folgendes entgegenstellen: Die Frage, ob ein Hausirer in einem Orte zugelassen werden soll, muß doch wohl nicht von dem Gesichtspunkte aus, ob die Ortsbewohner ein Bedürfnis haben, Waaren auf diese Weise durch den Hausirhandel billiger und bequemer angeboten erhalten zu können, als auf anderem Wege, als nach dem Gesichtspunkte entschieden werden, ob es für den Hausirer passend ist, daß er dort hausire. Wenn nun ein Ort die Fügigkeit, billigere Waaren zu erhalten, deshalb entbehren soll, weil es dem Hausirer unmöglich ist, bis in den Gerichtsort zu kommen, so scheint weniger gegen den Hausirer, als gegen die Bewohner des Ortes eine Härte darin zu liegen.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Dem, was der Freiherr v. Weldt erwähnt hat, habe ich nur in einer Beziehung Etwas entgegenzusetzen. Er fand es ungerechtfertigt, daß in §. 10 unter 3 das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft unter die Ausnahmen vom Hausirerbegriff gestellt sei. Zuerst erlaube ich mir zu bemerken, daß das in der Hauptsache auch jetzt schon Rechtens ist, daß das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft und des Gartenbaues nicht als verbotenes Hausiren angesehen wurde. Es ist aber auch das Gestatten dieses Herumtragens insbesondere für die Bewohner großer Städte mehr ein Vortheil, als ein Nachtheil. Sie werden das namentlich in größeren Städten durchaus finden, daß die Haushaltungen häufig so eingerichtet sind, daß sie sich ihre Bedürfnisse nicht erst auf dem öffentlichen Markte holen, sondern von den Landleuten das, was diese erbaut haben, regelmäßig ins Haus bringen lassen. Das würde aber, wenn man Punkt 3 wegfällen ließe, eine verbotene Einrichtung sein. Wollen Sie dem Bauer der Dörfer, die um Dresden herumliegen und der regelmäßig das Geschäft treibt, daß er seine Erzeugnisse in die Stadt trägt und sie in 15 bis 20 Häusern, wo er feste Kunden hat, absetzt, wollen Sie dem zumuthen, daß er erst einen Hausirpaß deshalb lösen soll? Denn das würde nothwendig sein, da er nicht anführen kann, daß er die Waaren auf Bestellung herumträgt; denn er weiß nicht jeden Tag vorher, wo Etwas gebraucht wird. Es ist auch daraus bisher kein Uebelstand erwachsen, aus dem Herumtragen nämlich der Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Gartenbaues und am allerwenigsten würde dadurch das platte Land berührt werden; denn mit diesen Gegenständen wird in den länd-

lichen Gehöften wohl weniger, als in den Städten hausirt werden und auch auf die Bedürfnisse der letzteren ist es hier abgesehen. Ich glaube also, daß, wenn man die Sache von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, man sich über diese Ausnahmebestimmung, welche nicht einmal eine Neuerung ist, zu beruhigen im Stande ist.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter sprechen zu wollen. Ich würde daher die Debatte bezüglich des §. 10 schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe bloß eine kurze Bemerkung zu machen. Ich habe natürlich meine Erklärung hinsichtlich des Ausdrucks „Verwaltungsbehörde“ nicht über die des Herrn Commissars stellen wollen, sondern submittire mich sehr gern. Ich will aber wenigstens zu meiner Rechtfertigung bemerken, daß ich mich hauptsächlich auf den folgenden §. 11 gestützt habe, wo eben die Bestimmung der Gewerbe und der Waaren, sowie auch der Behörden, welche die Erlaubniß dazu zu geben haben, von der Regierung festgesetzt werden soll. Ich nahm nun an und folgerte, weil dies nur von der Oberbehörde auf dem Verordnungswege bestimmt werden könne, also auch in dieser Beziehung Alles durch die Hände der Oberbehörde gehen muß. Sie hat es nach §. 11 somit in den Händen, was sie thun will und deshalb glaubte ich, man werde in einem gewissen Sinne auch sagen können, daß in §. 10 die oberen Verwaltungsbehörden gemeint seien.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe zur Abstimmung über. Zu §. 10 wird von der Deputation die unveränderte Annahme empfohlen. Ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 11.

Fortsetzung.

(S. L. M. II. K. S. 156.)

Motiven sind hierzu nicht gegeben.

Im Berichte wird §. 11 zur unveränderten Annahme empfohlen; im Nachberichte ist darüber auch Nichts enthalten; es kann daher sofort die Debatte beginnen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 11 das Wort zu ergreifen gedenkt? — Wo nicht, so frage ich, ob die Kammer §. 11 in unveränderter Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Die §§. 12 und 13, insoweit der Bericht sie beide zusammenfaßt, würden wohl gemeinschaftlich vorgetragen werden können.

Präsident v. Schönfels: Ist ganz zweckmäßig.